

Gemeinde
 Verbandsgemeinde
 Landkreis

Briefwahlvorstand Nr.
 Wahlbereich ¹⁾

Diese Wahlniederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift

über die gesonderte Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
 bei der wahl ²⁾ am

1. Wahlvorstand

Zu der wahl ²⁾ waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand anwesend:

Familienname	Vorname	Funktion
1.		als Wahlvorsteher
2.		als Beisitzer oder dessen Stellvertreter ³⁾
3.		als Beisitzer oder dessen Stellvertreter ³⁾
4.		als Beisitzer oder dessen Stellvertreter ³⁾
5.		als Beisitzer oder dessen Stellvertreter ³⁾
6.		als Beisitzer oder dessen Stellvertreter ³⁾
7.		als Beisitzer oder dessen Stellvertreter ³⁾
8.		als Beisitzer oder dessen Stellvertreter ³⁾
9.		als Beisitzer oder dessen Stellvertreter ³⁾

Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1.		
2.		
3.		

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Verhandlung um Uhr damit, dass er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Je ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt lag im Wahllokal vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen/versiegelt ³⁾. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Der Wahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm der Gemeindevorsteher Wahlbriefe
 (Anzahl)

⁴⁾ und kein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und keine Nachträge zu diesem Verzeichnis übergeben hat.

⁴⁾ und das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie Nachtrag/Nachträge ³⁾ zu diesem Verzeichnis übergeben hat.
 (Anzahl)

Die in dem Verzeichnis aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (vergleiche Nummer 2.7 der Wahlniederschrift).

2.4 Die Wahlbriefe wurden - nach Ablauf der Wahlzeit⁵⁾ - vor dem Öffnen der Wahlurne wie folgt behandelt:

Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen die Wahlscheine und die Wahlumschläge und übergab beide dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, legte der Wahlvorsteher den Wahlumschlag

⁴⁾ ungeöffnet

⁴⁾ geöffnet, aber uneingesehen in gefaltetem Zustand

in die Wahlurne. Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine ein.

2.5 Enthielt bei verbundenen Wahlen der Wahlumschlag den Stimmzettel einer Wahl, für die der Wahlschein nicht galt, so behandelte der Wahlvorstand den Wahlbrief nach den Nummern 2.10 und 2.11 dieser Wahl Niederschrift. Enthielt ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel derselben Wahl, so wurde er nach Nummer 3.4.3 dieser Wahl Niederschrift behandelt.

2.6 Der Gemeindevahlleiter überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Bei ihnen wurde nach den Nummern 2.3 und 2.5 dieser Wahl Niederschrift verfahren.

2.7 Es wurden insgesamt Wahlbriefe beanstandet.
(Anzahl)

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen waren,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthalten hat; bei verbundenen Wahlen gilt das nur, wenn die Wahlscheine für dieselbe Wahl gelten.

..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
(Anzahl)

Summe der zurückgewiesenen Wahlbriefe

Diese Wahlbriefe wurden **samt Inhalt** ausgesondert,

a) mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,

b) wieder verschlossen,

c) fortlaufend nummeriert und

d) ⁴⁾ dieser Wahl Niederschrift in einem versiegelten Paket als **Anlage** beigelegt.

⁴⁾ der Wahl Niederschrift über die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses der Kreiswahl (bei verbundenen Wahlen) beigelegt.

2.8 Nach besonderer Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach den Nummern 2.4 und 2.5 dieser Wahl Niederschrift behandelt.
(Anzahl)

2.9 In Fällen war der Wahlschein Anlass der Beschlussfassung. Diese/r ist/sind³⁾
(Anzahl)

⁴⁾ dieser Wahl Niederschrift als **Anlage/n** Nummer bis beigelegt,

⁴⁾ bei verbundenen Wahlen als Paket der Wahl Niederschrift über die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses der Kreiswahl beigelegt worden.

2.10 Es wurden Wahlbriefe wie folgt behandelt:
(Anzahl)

Der Wahlvorstand stellte fest, dass bei verbundenen Wahlen der Wahlschein in Fällen nicht für alle Wahlen galt.
(Anzahl)

Die zu diesen Wahlscheinen gehörenden Wahlumschläge wurden nicht in die Wahlurne gelegt, sondern von einem Wahlvorstandsmitglied verwahrt. Vor der Stimmzählung (Nummer 3.4) wurden diese Wahlumschläge geöffnet, die Stimmzettel der Wahlen, für die der Wahlschein galt, entnommen und uneingesehen in gefaltetem Zustand in die geleerte Wahlurne gelegt. Die Stimmzettel wurden mit etwa 50 anderen Stimmzetteln derselben Wahl, die den Wahlumschlägen entnommen und wieder in die Wahlurne gelegt worden sind, vermengt.

2.11 In Fällen enthielt der verwahrte Wahlumschlag (Nummer 2.10) auch Stimmzettel einer Wahl, für die der Wahlschein
(Anzahl) nicht galt. Diese Stimmzettel wurden ausgesondert und uneingesehen in die dazugehörigen Wahlumschläge gelegt. Die Wahlumschläge wurden mit einem Vermerk über die Aussonderung versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und in das in Nummer 2.7 bezeichnete Paket einbezogen.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Wahlumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt oder gemäß Nummer 2.10 dieser Wahl Niederschrift in Verwahrung genommen worden waren, wurde die Wahlurne um Uhr geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die Wahlumschläge gezählt.
Die Zählung ergab Wahlumschläge
(Anzahl) (= Wähler B, zugleich B1)

b) Danach wurden die Wahlscheine gezählt.
Die Zählung ergab geltende Wahlscheine für die wahl²⁾
(Anzahl)

⁴⁾ Die Anzahl der Wahlumschläge und der geltenden Wahlscheine stimmte überein.

⁴⁾ Die Anzahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....

3.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B dieser Wahl Niederschrift.

3.4 Nunmehr wurden die Wahlumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und die abgegebenen Stimmen gezählt. Es wurde dabei wie folgt verfahren:

3.4.1 Es wurden folgende Stapel gebildet und unter Aufsicht gehalten:

- a) Stimmzettel, die zweifelsfrei gültig sind,
- b) ungültige und hinsichtlich der Gültigkeit zweifelhafte Stimmzettel (§ 60 Abs. 1 KWO LSA),
- c) bei der Wahl zu den Vertretungen auch Stimmzettel, auf denen eine einzelne Kennzeichnung zweifelhaft erschien (§ 60 Abs. 2 KWO LSA).

Das Sortieren der Stimmzettel wurde durch einen vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer laufend kontrolliert.

3.4.2 Bei der Landratswahl/Verbandsgemeindebürgermeisterwahl/Bürgermeisterwahl³⁾ werden nach der Bildung des Stapels zu Buchstabe a zweifelsfrei gültige Stimmzettel nach den Namen der einzelnen Bewerber vorsortiert.

3.4.3 Wahlumschläge wurden wie folgt behandelt:
(Anzahl)

a) Der Wahlvorstand stellte fest, dass in Fällen der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel der wahl²⁾
(Anzahl) enthielt. Diese wurden als gültige Stimmzettel gewertet, wenn die Stimmabgabe gleichlautete oder nur einer von ihnen gekennzeichnet war. Sonst wurden sie als ungültige Stimmzettel gezählt.

b) Der Wahlvorstand stellte fest, dass in Fällen der Wahlumschlag leer war. Der nicht abgegebene Stimmzettel wurde als ungültig gezählt.
(Anzahl)

c) Der Wahlvorstand stellt fest, dass bei verbundenen Wahlen in Fällen ein Wahlumschlag, der nicht nach Nummer 2.10
(Anzahl) verwahrt wurde, keinen Stimmzettel der wahl²⁾ enthielt. Der nicht abgegebene Stimmzettel wurde als ungültig gezählt.

d) Die in Buchstaben a bis c genannten Wahlumschläge wurden mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Sie sind als Anlagen Nummer bis beigefügt.

e) Die nach Buchstaben a bis c gültigen Stimmen und ungültigen Stimmzettel wurden in einer Zählliste verzeichnet.

3.4.4 Bei der Zählung der Stimmen wurde eine Zählliste von einem vom Wahlvorstand bestimmten Mitglied geführt. Es verzeichnete darin die aufgerufenen gültigen Stimmen und ungültigen Stimmzettel. Der Wahlleiter hatte die Führung von Gegenzähllisten

⁴⁾ angeordnet.

⁴⁾ nicht angeordnet.

Die Zähllisten wurden nach Abschluss der Auszählung vom Wahlvorsteher und vom Listenführer unterschrieben. Sie sind dieser Wahl Niederschrift als Anlage/n Nummer bis beigefügt.

3.4.5 a) Wahl zu den Vertretungen ³⁾:

Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer verlas laut von den zweifelsfrei gültigen Stimmzetteln, für welche Bewerber Stimmen abgegeben wurde. Die verlesenen Stimmen wurden nach Nummer 3.4.4 verzeichnet.

b) Landratswahl/Verbandsgemeindebürgermeisterwahl/Bürgermeisterwahl ³⁾

Die nach Nummer 3.4.2 gebildeten Stapel wurden von zwei vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzern unter gegenseitiger Kontrolle nacheinander gezählt. Die für jeden Bewerber ermittelte Stimmzahl wurde laut angesagt und nach Nummer 3.4.4 verzeichnet.

3.4.6 Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel und die Gültigkeit der auf ihnen enthaltenen Stimmabgabevermerke. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung jeweils mündlich laut bekannt. Er vermerkte auf der Rückseite des Stimmzettels, ob er für gültig oder ungültig erklärt wurde. Wurde er für gültig erklärt, so vermerkte der Wahlvorsteher in einer Zählliste, für welche Bewerber die Stimmen gezählt wurden.

3.4.7 Der Wahlvorsteher versah die Stimmzettel, über die besonders beschlossen wurde, mit fortlaufenden Nummern. Diese Stimmzettel sind als Anlagen Nummer bis dieser Niederschrift beigefügt.

3.4.8 Das in Abschnitt 4 dieser Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁶⁾

B Wähler zugleich B1 ⁷⁾

C1 Ungültige Stimmzettel ⁷⁾

C2 Gültige Stimmzettel ⁷⁾

D Gültige Stimmen

a) Wahl zu den Vertretungen ³⁾

Von den gültigen Stimmen D entfallen auf

1. (Wahlvorschlag) (Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	Stimmzahl	2. (Wahlvorschlag) (Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	Stimmzahl
Zusammen D1		Zusammen D2	

usw. lt. Stimmzettel ⁸⁾

Zusammenfassung der gültigen Stimmen nach Wahlvorschlägen

Lfd.Nr.	Wahlvorschlag (Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber)	Stimmzahl
1		
2		
3		
usw.	Zusammen D:	

b) Landratswahl/Verbandsgemeindebürgermeisterwahl/Bürgermeisterwahl³⁾

Name des Bewerbers laut Stimmzettel	Stimmenzahl
1.	
2.	
3.	
usw.	
Zusammen D:	

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....

5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes (Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung^{3) 9)} der Stimmen, weil

.....
.....

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt dieser Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für die Briefwahl wurde

⁴⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

⁴⁾ berichtigt¹⁰⁾

und vom Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung¹¹⁾ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch Boten -^{3) 12)} an den Gemeindevahlleiter übermittelt.

Achtung: Das Wahlergebnis darf vor Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift (vergleiche Nummer 5.6) außer dem Gemeindevahlleiter anderen Stellen nicht mitgeteilt werden.

5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter³⁾, anwesend.

5.5 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Die Verhandlung wurde durch den Wahlvorsteher um Uhr geschlossen.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den
(Ort, Datum)

Der Wahlvorsteher

Die Beisitzer oder deren Stellvertreter

.....

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes ³⁾
(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

.....
.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäftes wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift (bei verbundenen Wahlen der Wahl Niederschrift über die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses der Kreiswahl) als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- a) ein Paket mit den Stimmzetteln (bei verbundenen Wahlen: getrennt nach den einzelnen Wahlen),
- b) ein Paket mit den einbehaltenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Gemeindevorstand wurden am um Uhr übergeben:

- a) diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- b) die Pakete wie in Nummer 5.8 beschrieben,
- c) Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine mit Nachträgen ³⁾
- d) die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - ³⁾ sowie
- e) alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

Vom Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen
(Name)
am um Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen,

(Dienstsiegel)

.....
(Handschriftliche Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

-
- 1) Nur bei Gemeinderatswahlen in kreisfreien Städten und Kreistagswahlen.
 - 2) Auf die Art der Wahl ist abzustellen (Kreistagswahl, Gemeinderatswahl, Verbandsgemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl; Landratswahl, Bürgermeisterwahl, Verbandsgemeindebürgermeisterwahl). Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine gesonderte Wahl Niederschrift zu fertigen.
 - 3) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
 - 4) Zutreffendes ist anzukreuzen.
 - 5) In Fällen des § 64 Abs. 4 KWO LSA sind die Wörter "nach Ablauf der Wahlzeit" zu streichen.
 - 6) Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.
 - 7) Die Summe der ungültigen und der gültigen Stimmzettel muss mit der Zahl der Wähler übereinstimmen ($C1 + C2 = B$).
 - 8) Diese Angaben können in einer besonderen Anlage zur Wahl Niederschrift enthalten sein (z. B. in einem vorbereiteten Verzeichnis der Wahlvorschläge und Bewerber oder in einem als Anlage zu dieser Wahl Niederschrift gekennzeichneten Stimmzettel). Diese Anlage ist von den Wahlvorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
 - 9) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist die gesamte Nummer 5.2 zu streichen.
 - 10) Die berichtigen Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
 - 11) Nach dem Muster der Anlage 22 KWO LSA.
 - 12) Gegebenenfalls ist ein anderer Übermittlungsweg anzugeben.